

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Hessen
am 19.02.2024 zu Regelungen im
Anwendungsbereich der AVR.KW**

Diakonie 
Hessen

Diakonisches Werk
in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e.V.

Arbeitsrechtliche Kommission der
Diakonie Hessen

Sandra Boschke
Geschäftsstelle
Telefon: 069 7947-6290
ark@diakonie-hessen.de
www.ark-dh.de

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Kurhessen-Waldeck vom 19. Februar 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 2/2024 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien
für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR-KW – zuletzt geändert am 18. Dezember 2023 (KABl. EKKW 2024/1, Nr. 9) werden wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Die Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit gilt nicht für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, für die eine elektronische ärztliche Bescheinigung zur Arbeitsunfähigkeit erstellt wird. Sie müssen zum Nachweis einer Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Dienstgeber zu den in den Sätzen 2, 6, 7 und 15 genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen lassen.“

2. Die bisherigen Sätze 4 bis 13 werden die Sätze 6 bis 15.
3. Satz 14 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „oder den ihr bzw. ihm nach“ werden die Wörter „Unterabs. 1 Satz 5 und“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 20. Februar 2024 in Kraft.

Geschäftsstelle der ARK.DH